

Ropes Course Trainer Ausbildung (RCTA) (OUTWARD BOUND, DAV, ÖAV, VDBS, VÖBS)

Prüfungsordnung

1 Sicherheitstrainer mobile Ropes Courses

1.1 Praktische Prüfung:

Exemplarischer Aufbau eines voll funktionsfähigen Seilgartenelementes mit Prüfung der Aufbautechnik.

In dieser Prüfung sollen die Teilnehmer nachweisen, dass sie in einer Praxissituation mit einer Gruppe die notwendigen fachlichen und sicherheitstechnischen Inhalte selbständig und korrekt anzuwenden können.

- Wichtiger Bestandteil ist die praxisperechte und sicherheitsorientierte Anleitung („Safety Talk“) der aufgebauten Übung mit einer exemplarischen Gruppe.
- Die vorgegebenen Zeiten sind abhängig vom Umfang der Aufgabe.
- Die Aufgabenstellung erfolgt jeweils schriftlich.
- Die Prüfung wird von mindestens einem Prüfer abgenommen. Das Ergebnis der Prüfung wird mit einem weiteren Mitglied des Prüfungsteams abgestimmt. Kann hierbei keine Einigkeit über die Note erzielt werden, muss die Prüfung unter der Anwesenheit beider Prüfer wiederholt werden.
- Art und Umfang des Baumaterials wird übungsspezifisch vorgegeben.

1.2 Theoretische Prüfung

Diese Prüfung umfasst Fragen aus der Materialkunde, Statik, Baumstatik, Sicherungsmöglichkeiten, etc.

2 Sicherheitstrainer stationäre Ropes Courses

2.1 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung findet in zwei Teilen (Interventionsszenario und Lehrprobe) statt.

2.1.1 Interventionsszenario

Dieser Prüfungsteil umfasst das Erkennen und Auflösen eines fiktiven Interventionsszenarios mit Unterstützung eines Co - Trainers und unter Benützung des notwendigen Materials. Der Co-Trainer darf für Aktivitäten am Boden voll integriert werden, aber keine eigenen Lösungsvorschläge bringen, sondern folgt ausschließlich den detaillierten Anweisungen des „Trainers“. Der „Trainer“ kann davon ausgehen, dass der Co-Trainer die ihm aufgetragenen Aufgaben richtig durchführt und wird bei evtl. Fehlern des Co-Trainers nicht verantwortlich gemacht sofern diese nicht durch ihn

vermeidbar gewesen wären. Die Intervention muss aber vom „Trainer/Prüfling“ selber durchgeführt werden

2.1.2 Lehrprobe

Die Teilnehmer ziehen am Vorabend der Prüfung aus einem vorbereiteten Katalog Prüfungsaufgaben, die sie am nächsten Tag nach einer Vorbereitungszeit als Rollenspiel mit der Lehrgangsgruppe durchführen.

Die Rückmeldung der Prüfungsergebnisse erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Lehrgangs.

Bewertet werden die sachlich-technische und sicherheitstechnische Richtigkeit, sowie die Angemessenheit (Methodik und Didaktik) der Durchführung. Die Lehrproben werden – nach Abschluss des Tages – inhaltlich nachbesprochen. Die Nachbesprechung beinhaltet neben den sicherheitstechnischen Aspekten methodische und pädagogische Aspekte.

2.1.3 Theoretische Prüfung

Diese Prüfung umfasst Fragen aus Materialkunde, Statik, Sicherungstheorie, Recht und Versicherung, Notfallmanagement, etc.

3 Allgemeine Regelungen

3.1 Bewertung

Die Prüfung besteht aus zwei (Modul mobile Aufbauten) bzw. drei (Modul stationäre Aufbauten) Prüfungsabschnitten.

Alle Prüfungsabschnitte werden nach einem Kriterienkatalog bewertet und müssen mindestens mit der Note „Vier“ bestanden werden.

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Sie besteht aus mindestens zwei Personen des Lehrteams „Ropes Course Trainer“. Dabei können einzelne Prüfungsteile jeweils von einer Person geprüft werden. Vor der Vergabe einer Beurteilung erfolgt eine Konferenz mit einem weiteren Mitglied des Prüfungsteams. Kann in dieser Konferenz keine Einigkeit über die Note erzielt werden muss die Prüfung wiederholt werden und beide Prüfer müssen anwesend sein.

3.2 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung setzt die vollständige Teilnahme an den vorausgegangenen Ausbildungsabschnitten voraus. Ausnahmen sind nur in Absprache mit den Ausbildungsverantwortlichen möglich.

3.3 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

Nicht bestandene Prüfungen können im Rahmen eines Folgekurses wiederholt werden..

Bei dreimal nicht bestandener Prüfung erfolgt der Ausschluss vom Ausbildungskurs.

3.4 Nichtantreten der Prüfung

Bei Nichtantreten der Prüfung kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

3.5 Fernbleiben bei Ausbildungseinheiten

Das Fernbleiben an einzelnen Ausbildungseinheiten aus begründetem Anlass (Krankheit, berufliche oder familiäre Gründe etc.) ist auf maximal 10 Unterrichtsstunden begrenzt und rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. In Ausnahmefällen entscheidet das Ausbildungsteam. Der Unterrichtsstoff ist im Eigenstudium nachzuarbeiten.

4 Ropes Course Trainer

Im Anschluss an die Ausbildung zum Sicherheitstrainer mobile und / oder stationäre Ropes Courses kann die Ausbildung mit dem Ausbildungsziel Ropes Course Trainer fortgesetzt werden.

Die Ropes Course Trainer Ausbildung endet mit einem Abschlusskolloquium.

4.1 Zulassung

Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt bei

- bestandener fachsportlicher Prüfung;
- vollständiger Teilnahme an der Ausbildung zum Sicherheitstrainer mobile und / oder stationäre Ropes Courses inklusive bestandener Prüfung
- vollständige Teilnahme am Aufbaukurs P2
- rechtzeitigem Einreichen des Projektberichts (s. unten);
- einem den Kriterien genügendem Projektbericht

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Zulassung zum Kolloquium nicht möglich.

4.2 Ablauf

4.2.1 Durchführung und Beschreibung eines Projekts

Das Projekt ist eine Maßnahme oder ein Teil einer größeren Maßnahme, die der Teilnehmer leitend verantwortet oder mitverantwortet. Das Projekt muss innerhalb des Zeitrahmens der Ausbildung angesiedelt sein und mindestens einen Tag umfassen. Es muss eine enge Verbindung zwischen dem Projekt und den Lehrinhalten der RCTA bestehen.

Zur Prüfung ist eine Beschreibung des Projekts bei SPOT einzureichen und zwar spätestens 21 Tage vor dem Kolloquiumstermin. Die Arbeit soll einen Umfang von 8 bis 15 Schreibmaschinenseiten haben (zweizeilig). Die schriftliche Arbeit soll im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- Kurze Beschreibung des Projekts; Gruppe, Ziel, Inhalte, Methoden
- Beurteilung des Projekts unter den Gesichtspunkten

- Begründung des pädagogischen Vorgehens und Verhaltens des Leiters / der Leiterin
- Besonderheiten und Problematik des sportlichen Teils
- Ggf. Berücksichtigung von ökologischen Lernaspekten
- Darstellung der sicherheitstechnischen Aspekte

Text und Bildmaterial müssen in Form einer CD Rom abgeliefert werden.

4.2.2 Kolloquium

Für das Kolloquium wird eine Prüfungskommission aus Mitgliedern des Lehrteams und / oder des Konzeptteams gebildet. Mit jedem Teilnehmer wird von einem Prüfer ein Kolloquium vom Umfang etwa einer halben Stunde geführt.

Über den Verlauf der Gespräche wird ein Kurzprotokoll verfasst. Die schriftlichen Arbeiten und das Protokoll bleiben im Archiv verwahrt. (Es ist ausdrücklich erwünscht, dass Foto- und Bildmaterial die schriftlichen Arbeiten ergänzen und dieses Material auch bei den archivierten Prüfungsunterlagen verbleibt. Auf begründeten Wunsch können Fotos aus den archivierten Arbeiten entfernt und ausgehändigt werden.).

Das Kolloquium bezieht sich inhaltlich auf die vorgelegte schriftliche Arbeit und hat das Ziel, mit dem Teilnehmer die Aspekte der Arbeit in Ropes Courses ganzheitlich anzusprechen. Themen sind: Verbindung von natursportlichen und erlebnisorientierten Konzepten und deren Umsetzung in die Praxis, die Struktur des Projekts, das eigenen Rollenverständnis als Ropes Course Trainer, eigene Schwerpunkte und Stärken, Selbstwahrnehmung, Konfliktverhalten.

Werden im Kolloquium die erwarteten Kompetenzen nicht ausreichend erkennbar, wird dies dem Kandidaten umgehend mitgeteilt. Die Prüfungskommission entscheidet unmittelbar nach Abschluss der Kolloquien, ob die Abschlussprüfung als nicht bestanden zu bewerten ist oder ob - nach Erfüllung spezieller Auflagen - ein neuer Kolloquiumstermin angeboten wird. Sollte sich bei dem zweiten Kolloquium der Eindruck des ersten Kolloquiums bestätigen, gilt die Ausbildung als nicht bestanden.

4.3 Regelungen für Nicht-Bestehen der Prüfung bzw. Fernbleiben von der Prüfung

Falls die schriftliche Arbeit als Grundlage für ein Kolloquium nicht geeignet ist (das heißt z.B., wenn sie lediglich eine Ablaufbeschreibung ist), ist die Zulassung zum Kolloquium nicht möglich. Damit gilt die Abschlussprüfung zunächst als nicht bestanden.

Falls sich aus schriftlicher Arbeit und Kolloquium ergibt, dass erlebnisorientierte Maßnahmen nicht kompetent geleitet werden können, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Mit dem Teilnehmer wird vereinbart, auf welche Weise festgestellte Defizite behoben werden können (z.B. welche zusätzlichen Fortbildungen notwendig sind), um eine erneute Zulassung zum Kolloquium zu ermöglichen. Ggf. müssen Teile der Prüfung nachgeholt werden. Falls eine solche Regelung nicht zustande kommt, bzw.

vereinbarte Regelungen nicht eingehalten werden, gilt die gesamte Ropes Course Trainer Ausbildung als nicht bestanden.

Beim Fernbleiben vom Kolloquium aus schriftlich dargelegtem, triftigem Grund werden ein neuer Termin und Ort von der Prüfungskommission festgelegt (Dasselbe gilt auch für vereinbarte Teilprüfungen.).

Zwischen Ausbildungsende und letztmöglichem Zeitpunkt einer Nachprüfung dürfen zwei Jahre nicht überschritten werden. Falls die Voraussetzungen zur Teilnahme am Kolloquium neu zu schaffen sind (neuer Projektbericht bzw. neues Projekt), sind diese innerhalb eines Jahres zu erfüllen.

4.4 Berufung

Der Kandidat / die Kandidatin kann – wenn er/sie die Abschlussprüfung nicht besteht, bzw. eine Vereinbarung über Teilwiederholungen nicht zustande kommt – eine Berufungsinstanz anrufen. Berufungsinstanz ist der Geschäftsführer von OUTWARD BOUND Deutschland. Die Berufungsinstanz stellt nach eingehender Beratung mit dem/der Betroffenen, sowie den Vertretern/innen von Lehr- und Konzeptteam fest, ob Beschwerden der Teilnehmerin / des Teilnehmers berechtigt sind und ob, bzw. unter welchen Bedingungen eine erneute Zulassung zur Abschlussprüfung gewährt werden muss.

Schwangau, den 29.06.2005

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 01.07.2005 in Kraft.

Für die beteiligten Bildungsinstitutionen:

Lothar Sippl
OUTWARD BOUND

Hannes Boneberger
DAV

Jürgen Einwanger
ÖAV

Wolfgang Mayr
VDBS

Christian Damisch
VÖBS

Anmerkung:

Selbstverständlich bezieht sich die vorausgehende Prüfungsordnung auf Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Auf die weiblichen Sprachformen wurde lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.